

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 6. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudiums ist es, den Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Ausübung des Berufs der Historischen Bauforscherin oder des Historischen Bauforschers in unterschiedlichen anwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Berufsfeldern erforderlich sind:
 - a) Tätigkeit in Architekturbüros mit Projekten für den sensiblen Umgang mit historisch relevanten Gebäuden und Bauen im Bestand;
 - b) die selbständige Tätigkeit als freiberufliche Historische Bauforscherin oder freiberuflicher Historischer Bauforscher mit Projekten zur form- und detailtreuen Dokumentation und sowohl architektonisch-konstruktiven als auch baugeschichtlich-wissenschaftlichen Analyse von historischen Bauten als Grundlage für Bauen im Bestand und Denkmalpflege;
 - c) Mitarbeit in Behörden, Ämtern und anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen mit Aufgaben des Denkmalschutzes, der Baudenkmalpflege, des Kulturerhalts und des Heritage Managements;
 - d) Mitarbeit in staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen oder Firmen im internationalen Kontext, wie beispielsweise UNESCO und Global Heritage Fund oder lokalen Denkmalpflegeinstitutionen im Ausland mit Aufgaben der Konzeption und Durchführung von Projekten der Denkmalpflege, des Kulturerhalts, des Heritage Managements an historischen oder archäologischen Stätten oder des Wiederaufbaus von historischen Bauensembles nach Naturkatastrophen oder kriegsbedingten Substanzverlusten;
 - e) Mitarbeit in wissenschaftlichen Institutionen wie Universitäten und Hochschulen, Museen oder dem Deutschen Archäologischen Institut mit Forschungsprojekten, die Methoden der historischen Bauforschung zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn einsetzen;

- f) Mitarbeit in Grabungsfirmen mit Projekten zur archäologischen Freilegung und Dokumentation von historischen Bauresten, meist im Zuge von baubegleitenden Untersuchungen im Auftrag oder auf Veranlassung der staatlichen Bodendenkmalpflege.
- (2) ¹Das Studium basiert auf dem Grundsatz einer forschungsorientierten Ausbildung mit interdisziplinärem Ansatz und starkem Praxisbezug für die wissenschaftliche Untersuchung historischer Bauten und Siedlungsstrukturen in ihrem gesellschaftlichen, geschichtlichen, bautechnischen und kulturellen Kontext als Grundlage für Bauen im Bestand, Denkmalpflege und Denkmalschutz. ²Die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten umfassen die Methoden der historischen Bauforschung, also den ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisgewinn unmittelbar am Bauwerk, basierend auf der formtreuen Bauaufnahme mittels eines unabhängigen Messsystems, und fundierte Kenntnisse zu Theorie, Geschichte, Praxis und geisteswissenschaftlichen Methoden von Denkmalpflege und Denkmalschutz. ³Ergänzt werden diese Methodenkompetenzen durch die Vermittlung des vernetzten Verständnisses von vertieften interdisziplinären Fachkompetenzen aus den Wissensbereichen der Architektur, der Bau- und Stadtbaugeschichte, der Denkmalkunde und Kunstgeschichte, der Literatur- und Archivrecherche, der digitalen Vermessung, der historischen Baukonstruktion, der Archäologie, der naturwissenschaftlichen Analysen und der Restaurierungswissenschaften. ⁴Hinzu kommen praktische Fähigkeiten wie die Erstellung von systematischen Raumbüchern, der fachgerechten Architektur fotografie und CAD-Visualisierung.
- (3) ¹Der Studiengang verbreitert und vertieft das architekturbezogene Wissen hinsichtlich der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften mit Blick auf ihren Einfluss auf die Qualität der architektonischen Gestaltung. ²Das Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden in ihrem gesellschaftlichen und geschichtlichen Kontext sowie der maßstäblichen Beziehungen zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung wird als unabdingbare Voraussetzung für den Umgang mit historischer Bausubstanz vermittelt. ³Die detaillierte Baudokumentation zielt auf die Durchdringung der historischen Baukonstruktionsweisen und deren Ursächlichkeit für die Baugestaltung sowie auf die Sensibilisierung für die strukturellen und bautechnischen Probleme für das Bauen im Bestand ab. ⁴Hinzu kommen Kenntnisse der Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der Planung und Durchführung von Bauprojekten, insbesondere im denkmalgeschützten Bestand, eingeschaltet werden.
- (4) Die Studienziele, Tätigkeitsfelder und Forschungsgegenstände gliedern sich im Studienverlauf und in der späteren Berufspraxis in zwei große Teilgebiete:
- a) Historische Bauforschung als wissenschaftliche Grundlage für Baudenkmalpflege und sensibles Bauen im Bestand mit vor allem mittelalterlicher und neuzeitlicher bis moderner Architektur im nationalen Kontext, gelehrt vor allem an lokalen und regionalen Bauten in der Welterbestadt Regensburg und in den Regionen Oberpfalz, Nieder- und Oberbayern;
- b) Archäologische Bauforschung der Antike und außereuropäischer Kulturen als wissenschaftliche Grundlage für internationales Heritage Management und internationale Denkmalpflege, gelehrt in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie dem Institut für Klassische Archäologie der Universität Regensburg und dem Deutschen Archäologischen Institut.
- (5) ¹Durch praxisnahe Lernformen mit interdisziplinärer Gruppenarbeit werden nicht nur praktische Problemlösungskompetenzen sowie soziale und kommunikative Kompetenzen vermittelt, sondern auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung wie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität gefördert. ²Die Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Denkmalpflege und des Heritage Managements führt zu einem Ausbau der interkulturellen Kompetenzen sowie zu einer Sensibilisierung für die Übernahme gesellschaftlicher und globaler Verantwortung.

- (6) ¹Entsprechend dem für die Historische Bauforschung gültigen Anforderungsniveau an die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten, welches von Qualitätsstandards der Geisteswissenschaften geprägt ist, kommt der Vermittlung diesbezüglicher Qualifikationen und Fähigkeiten eine besondere Bedeutung zu. ²Mehrere aufeinander aufbauende Teilmodule vermitteln daher die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens. ³Die Kompetenzen zur selbständigen Zielsetzung und Durchführung von anwendungsorientierten oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen beziehungsweise der Fähigkeiten zum vernetzten Verständnis komplexer interdisziplinärer Zusammenhänge sowie zur Erläuterung und Interpretation von Forschungsergebnissen werden unter anderem im Modul „Angewandte Bauforschung“ vermittelt.
- (7) Der Masterstudiengang Historische Bauforschung vermittelt die Kenntnisse und methodischen Grundlagen für eine anschließende Promotion zu einem baugeschichtlichen oder denkmalwissenschaftlichen Thema insbesondere im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Laufbahn in entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach § 2 Absatz 1 e.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Historische Bauforschung sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 180 ECTS-Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet) umfasst. Als einschlägig gelten folgende Studiengänge, die sich aus den Perspektiven verschiedener Disziplinen mit historischer Architektur auseinandersetzen: Architektur, Archäologie (sämtliche Fachrichtungen), Bauingenieurwesen, Baukulturerbe, Ethnologie, Bauklimatik, Geodäsie, Geschichte, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Restaurierungswesen und inhaltlich verwandte Nachbarwissenschaften. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
 2. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
 3. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (3) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

§ 4

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.

- (3) ¹Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird ein schriftlicher Test durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 3 Rahmensatzung) festlegt. ²Gegenstand des Tests sind:
1. das Vorhandensein der notwendigen Grundkenntnisse auf dem Fachgebiet des geforderten Erststudiums;
 2. die Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Studien- und späteren Berufswahl;
 3. das Vorhandensein besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang der Historischen Bauforschung besonderen Aufschluss geben.
- (4) ¹Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 3 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. ²Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ³Das Bestehen des Eignungsverfahrens erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. ⁴Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
1. die Gesamtnote beziehungsweise die vorläufige Gesamtnote im Umfang von mindestens 150 Credits des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit maximal 50 erreichbaren Punkten. Ausgehend von einer Anrechnung der Maximalpunktzahl von 50 Punkten für die Gesamtnote 1,3 werden schrittweise pro Zehntelnote 1,8 Punkte abgezogen.
 2. das Ergebnis des Tests nach Abs. 3 mit einem Anteil von maximal 50 Punkten.
- (5) ¹Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (6) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, erbracht.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das dritte Studiensemester empfohlen.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits, sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 APO enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Belegung durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Historische Bauforschung wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des dritten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 75 Credits erreicht worden sind.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Masterarbeit besteht aus insgesamt vier Teilmodulen. ²Das grundlegende Teilmodul „4.1.1 Masterarbeit Historische Bauforschung“ wird durch eins der beiden Teilmodule „4.1.2a Vertiefungsschwerpunkt Architekturhistorische Analyse“ oder „4.1.2b Vertiefungsschwerpunkt Entwurf im historischen Bestand“ ergänzt. ³Alle Teilmodule müssen mit min-

destens „ausreichend“ bewertet worden sein, um zur Präsentation (Teilmodul 4.1.3) zugelassen zu werden. ⁴Wird ein Teilmodul nicht erfolgreich abgelegt, muss das Gesamtmodul wiederholt werden. ⁵Im Fall der Wiederholung der Masterarbeit ist ein Wechsel des Vertiefungsschwerpunkts möglich. ⁶Das Teilmodul „4.1.3 Präsentation“ umfasst die Inhalte beider vorstehenden Teilmodule (4.1.1 und 4.1.2a bzw. b). ⁷Die Teilnahme am Teilmodul „4.1.4 Masterseminar“ ist verpflichtend.

- (4) Ergänzend zu § 17 Abs. 8 APO darf die Masterarbeit mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in französischer Sprache abgefasst werden.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ³Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁴Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁵Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Anteil von 20% mitberücksichtigt. ⁶Wird die Präsentation mit „ohne Erfolg“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁷Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder mit „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁸Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 120 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Master Programme Building Archaeology“.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.
- (2) Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, können auf Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 14. November 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 6. Dezember 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Historische Bauforschung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
1.1	Baudokumentation in Theorie und Praxis (Architectural Documentation in Theory and Practice)	9	7			StA		deutsch oder englisch	9
1.1.1	Handaufmaß und Graphische Interpretation (Manual Survey and Graphic Interpretation)	(5)	(1) (3)	SU S					(1/2)
1.1.2	Raumbuch (Room Log)	(3)	(1) (1)	SU S					(1/2)
1.1.3	CAD für Bauaufnahmezeichnungen (CAD for Building Recording Drawings)	(1)	(1)	SU				TN	
1.2	Denkmalpflege – Praxis, Management, Vermittlung (Heritage Conservation – Practice, Management, Communication)	8	5			StA		deutsch oder englisch	8
1.2.1	Denkmalmanagement und -vermittlung (Heritage Management and Communication)	(5)	(1) (2)	SU S					(1)
1.2.2	Praktische Denkmalpflege (Applied Heritage Conservation)	(3)	(1) (1)	SU S				TN	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
1.3	Grundlagen des Denkmalschutzes (Heritage Protection Principles)	10	7			StA		deutsch oder englisch	10
1.3.1	Denkmaltheorie und Geschichte des Denkmalschutzes (Theory and History of Heritage Protection)	(4)	(1) (2)	SU S					(1/2)
1.3.2	Wissenschaftliches Arbeiten I (Academic Research and Writing I)	(3)	(1) (1)	SU S					(1/2)
1.3.3	Archiv- und Quellenforschung (Archives and Sources)	(3)	(1) (1)	SU S				TN	
1.4	Wahlpflichtmodul Bauforschung (Mandatory Elective Module Building Archaeology)	9	6					1.4 oder 1.4a ist zu wählen, deutsch oder englisch	9
1.4.1	Wahlpflichtmodul Bauforschung 1 (Mandatory Elective Module Building Archaeology 1)	(3)	(2)	SUW	¹⁾	StA	¹⁾	¹⁾	(1/3)
1.4.2	Wahlpflichtmodul Bauforschung 2 (Mandatory Elective Module Building Archaeology 2)	(3)	(2)	SUW	¹⁾	StA	¹⁾	¹⁾	(1/3)
1.4.3	Wahlpflichtmodul Bauforschung 3 (Mandatory Elective Module Building Archaeology 3)	(3)	(2)	SUW	¹⁾	StA	¹⁾	¹⁾	(1/3)
1.4a	Wahlpflichtmodul Architektur ²⁾ (Mandatory Elective Module Architecture)	9	3	S		StA		1.4 oder 1.4a ist zu wählen, s. Regelungen SPO MAR ³⁾	9

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
2.1	Baufaufnahme und Vermessung (Architectural Survey)	9	6			prLN		deutsch oder englisch	9
2.1.1	Baufaufnahme und konstruktive Analyse (Architectural Survey and Analysis)	(6)	(1) (3)	SU S					(1/2)
2.1.2	Grundlagen und Theorie der Vermessung (Surveying - Principles and Theory)	(3)	(1) (1)	SU S					(1/2)
2.2	Denkmalkunde und Denkmalforschung (Monument Studies)	8	(2) (2)	SU S		StA		deutsch oder englisch	8
2.3	Bauforschung an antiken Stätten (Building Archaeology of Ancient Sites)	10	6					deutsch oder englisch	10
2.3.1	Archäologische Bauforschung (Building Archaeology and Excavation)	(7)	(2) (2)	SU S		StA m.P.			(2/3)
2.3.2	Römische Archäologie (Roman Archaeology)	(3)	(2)	SU	schrP, 120			an der Universität Regensburg	(1/3)
3.1	Digitale Bauaufnahme und Visualisierung (Digital Survey and Visualization)	9	7			StA		deutsch oder englisch	9
3.1.1	Digitale Bauaufnahme (Digital Survey)	(6)	(1) (4)	SU S					(1/2)
3.1.2	Visualisierung (Visualization)	(3)	(1) (1)	SU S					(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
3.2	Historische Baukonstruktion (Historic Building Construction)	9	4					deutsch oder englisch	9
3.2.1	Geschichte der Baukonstruktion (History of Building Construction)	(6)	(1) (2)	SU S		StA			(1)
3.2.2	Naturwissenschaftliche Analyse (Archaeometry)	(3)	(3)	S				TN	
3.3	Angewandte Bauforschung (Applied Building Archaeology)	9	5			StA		deutsch oder englisch	9
3.3.1	Befund und Interpretation (Findings and Interpretation)	(3)	(1) (1)	SU S					(1/2)
3.3.2	Wissenschaftliches Arbeiten II (Academic Research and Writing II)	(2)	(1)	S					(1/2)
3.3.3	Bauphasen und Rekonstruktion (Building Phases and Reconstruction)	(4)	(1) (1)	SU S				TN	
4.1	Masterarbeit (Master's thesis)	24	2			MA			25
4.1.1	Masterarbeit Historische Bauforschung (Master's thesis Building Archaeology)	(5)				MA			(2/5)
4.1.2a	Vertiefungsschwerpunkt Architekturhistorische Analyse (In-depth study Building Archaeology)	(15)				MA			(2/5)
4.1.2b	Vertiefungsschwerpunkt Entwurf im historischen Bestand ¹⁾ (In-depth study architectural design)	(15)				MA	Abschluss B.A./B.Sc. Architektur und mind. „ausreichend“ in 1.4a	s. Regelungen SPO MAR ²⁾	(2/5)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
4.1.3	Präsentation (Presentation)	(3)				Prä, 20 Min.	mind. „ausreichend“ in 4.1.1 und 4.1.2a bzw. b		(1/5)
4.1.4	Masterseminar (Master's seminar)	(1)	2	S				TN	
4.2	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften (Mandatory Elective Module General Sciences)	6	6						5
4.2.1	Allgemeinwissenschaftliches Modul 1 ⁴⁾ (Mandatory Elective Module General Sciences 1)	(2)	(2)	4)	4)	4)	4)	4)	(1/3)
4.2.2	Allgemeinwissenschaftliches Modul 2 ⁴⁾ (Mandatory Elective Module General Sciences 2)	(2)	(2)	4)	4)	4)	4)	4)	(1/3)
4.2.3	Allgemeinwissenschaftliches Modul 3 ⁴⁾ (Mandatory Elective Module General Sciences 3)	(2)	(2)	4)	4)	4)	4)	4)	(1/3)
Summen:		120	61⁵⁾ 64						120

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Historische Bauforschung der Fakultät Architektur.

2) Wahlweise, nur für Studierende mit Bachelorabschluss Architektur, die die Kammerfähigkeit des Masterabschlusses anstreben und das Wahlpflichtmodul 1.4a erfolgreich abgeschlossen haben.

3) Das Nähere bzgl. der Durchführung des Wahlpflichtmoduls Architektur und der Masterarbeit mit Vertiefungsschwerpunkt Entwurf im historischen Bestand regelt die SPO des Masterstudiengangs Architektur (MAR) in der jeweils gültigen Fassung.

4) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

5) Im Fall der Wahl der Module nach Fußnote 4).

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	TN	Teilnahme
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation	elektrP	elektronische Prüfung
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
schrB	schriftlicher Bericht*				

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.